



*Abschrift*

Präsident des Oberlandesgerichts,  
Postfach 102845, 50468 Köln

19.02.2016  
Seite 1 von 3

Herrn Rechtsanwalt

Aktenzeichen  
Sdb. 17 (7)  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin  
Frau H.  
Durchwahl  
0221 7711-

**Angelegenheiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz –  
Inkasso GmbH**

Ihr Schreiben vom 04.01.2016 im Namen Ihrer Mandantin Frau H.  
L aus N

Ihr Geschäftszeichen: L

Mein Schreiben vom 11.01.2016 – gl. Az. -

**Anlage**

1 Blattsammlung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt S

die -INKASSO GmbH wurde von mir gemäß § 10  
Absatz 1 S. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Rechts-  
dienstleister in dem Bereich Inkassodienstleistungen registriert.

Als zuständige Behörde gem. § 13 a Abs. 1 RDG übe ich die Aufsicht  
über die Einhaltung dieses Gesetzes aus. Maßnahmen im Rahmen  
der Aufsicht können insbesondere die Erteilung von Auflagen nach §  
10 Abs. 3 RDG oder die ganz oder teilweise Betriebsuntersagung  
gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 RDG für den Fall eines erheblichen oder  
dauerhaften Pflichtenverstößes darstellen. Bei dauerhaft unqualifizier-  
ten Rechtsdienstleistungen ist ein Widerruf der Registrierung gem. §  
14 Nr. 3 RDG vorzunehmen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln  
Telefon:  
0221 7711-0  
Telefax:  
0221 7711-700

[verwaltung@olg-koeln.nrw.de](mailto:verwaltung@olg-koeln.nrw.de)

[www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de)



Öffentliche Verkehrsmittel:  
KVB-Linien 16, 18  
Bus: Linie 140  
bis Haltestelle  
„Reichenspergerplatz“



In diesem Rahmen habe ich die i-INKASSO GmbH  
gebeten, zu Ihrem Beschwerdevorbringen Stellung zu nehmen. Das  
Inkassounternehmen hat daraufhin die in der Anlage in Abschrift bei-  
gefügte Stellungnahme vom 04.02.2016 abgegeben, zu der ich er-  
gänzend Folgendes mitteile:

19.02.2016  
Seite 2 von 3

Nach meiner in ständiger Verwaltungspraxis vertretenen Auffassung  
kann ein Inkassounternehmen auch bestrittene Forderungen geltend  
machen.

Soweit ein Bestreiten erfolgt, ist das Inkassounternehmen verpflichtet,  
dieses eingehend zu prüfen und ggfls. mit seinem Auftraggeber Rück-  
sprache zu halten. Für den Fall, dass nach dieser Prüfung ein Dissens  
über den Bestand der Forderung zwischen dem Verbraucher und dem  
Inkassounternehmen besteht, bleibt es dem Inkassounternehmen -  
ganz nach Ausgestaltung des Innenverhältnisses mit seinem jeweili-  
gen Kunden - unbenommen, die Forderung weiterhin, ggf. auch im  
Wege der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, geltend zu  
machen oder den Vorgang an den Auftraggeber zurückzugeben, vgl.  
VG Berlin, Urt. vom 25.08.2011, 1 K 5.10, Rdnr. 38 – Juris –.

Eine Klärung über den Bestand der Forderung kann letztlich nur im  
Zivilrechtsweg erfolgen.

Das Inkassounternehmen ist zur Vorlage einer Vollmacht verpflichtet,  
sobald diese vom Schuldner angefordert wird. Es ist nicht erforderlich,  
bereits der ersten Zahlungsaufforderung einen Vollmachtsnachweis  
beizufügen.

Auch der Hinweis auf einen eventuellen SCHUFA-Eintrag ist nach  
meiner Auffassung in der gewählten Form nicht zu beanstanden. So-  
fern dem Schuldner deutlich gemacht wird, dass nur unter den Vor-  
aussetzungen des § 28a BDSG, die im Anhang des Forderungs-  
schreibens abgedruckt sind, eine Einmeldung erfolgt, kann von einer  
Bedrohung oder Einschüchterung des Schuldners nicht gesprochen  
werden. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich deutlich, dass ein ein-  
faches Bestreiten der Forderung eine Meldung an die SCHUFA aus-  
schließt.



Soweit Sie die mangelnde Identifizierbarkeit der Rechtsanwaltskanzlei Dr. \_\_\_\_\_ ansprechen, möchte ich auf den Internetabdruck in der Stellungnahme verweisen.

19.02.2016  
Seite 3 von 3

Nach Abschluss meiner Prüfung sehe ich danach keinen Anlass zu Maßnahmen der Aufsicht. Die \_\_\_\_\_-INKASSO GmbH hat Ihr Beschwerdevorbringen ausreichend geprüft. Anhaltspunkte dafür, an der Eignung oder Zuverlässigkeit der \_\_\_\_\_ INKASSO GmbH zu zweifeln, liegen nicht vor. Auch ist nicht erkennbar, dass seitens des Inkassounternehmens dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Meincke  
Beglaubigt

Gün  
Justizbeschäftigte